

## S1 Satzungsänderung §§ 3, 4 und 5 – Kontaktdaten der Mitglieder zugänglich machen

Antragsteller\*in: Kai Hofmann

Tagesordnungspunkt: 2 Satzungsänderungen

1 1. Dem § 3 (Aufnahme von Mitgliedern) wird folgender Absatz 4 angefügt:

2 „(4) Die Kontaktdaten der Mitglieder werden vom Kreisvorstand in einer Datei  
3 verwaltet und können allen Mitglieder des Kreisverbandes zum Zwecke der  
4 Kontaktaufnahme für parteiinterne Zwecke zur Verfügung gestellt werden, solange  
5 ein Mitglied der Weitergabe seiner Daten an die anderen Kreisverbandsmitglieder  
6 nicht explizit schriftlich widerspricht.“

7 2. Dem § 4 (Beendigung der Mitgliedschaft) werden folgende Absätze 4 und 5  
8 angefügt:

9 „(4) Spätestens vier Wochen nach Beendigung einer Mitgliedschaft informiert der  
10 Kreisvorstand die Kreismitglieder hierüber und erinnert daran, dass ggf. zur  
11 parteiinternen Kontaktaufnahme gespeicherte Daten des betroffenen Mitgliedes zu  
12 löschen sind.

13 (5) Das ausgetretene Mitglied hat spätestens vier Wochen nach Beendigung seiner  
14 Mitgliedschaft sämtliche ihm vom Kreisvorstand überlassene Kontaktdaten der  
15 Mitglieder des Kreisverbandes zu löschen.“

16 3. § 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder) wird wie folgt geändert:

17 a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und es werden  
18 folgende Nummern 8 und 9 angefügt:

19 „8. der Weitergabe seiner Kontaktdaten an andere Mitglieder des Kreisverbandes  
20 zu widersprechen;

21 9. die Kontaktdaten der anderen Kreisverbandsmitglieder zum Zwecke der  
22 parteiinternen Kontaktaufnahme vom Kreisvorstand in geeigneter Form überlassen  
23 zu bekommen.“

24 b) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und es wird  
25 folgende Nummer 4 angefügt:

26 „4. ihm vom Kreisvorstand überlassene Kontaktdaten der Kreisverbandsmitglieder  
27 auf Anweisung des Kreisvorstandes teilweise oder ganz zu löschen.“

## Begründung

Aufgrund des Bundesdatenschutzgesetzes ist die Weitergabe von Kontaktdaten ohne Einwilligung oder einer Regelung in der Satzung des Kreisverbandes nicht möglich. Da dies aber dem gemeinschaftlichen Miteinander im Wege stehen kann, und um unnötigen Aufwand mit Einverständniserklärungen zu vermeiden erscheint diese Satzungsänderung die einfachste Möglichkeit zu sein, die politische Willensbildung innerhalb des Kreisverbandes zu fördern.

Anmerkung:

Nach Beschlussfassung dieser Satzungsänderung sind sämtliche Kreisverbandsmitglieder über diese Satzungsänderung zu informieren, wobei Ihnen eine Frist von 6 Wochen gestellt wird, der Weitergabe

Ihrer Kontaktdaten an die anderen Mitglieder des Kreisverbandes zu widersprechen. Ein Formular für diesen Widerspruch sollte der neuen Satzung in geeigneter Form beiliegen.

## Bisheriger Wortlaut der Satzung

### § 3 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen die Zurückweisung kann der/die BewerberIn bei der Kreismitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Zurückweisung durch den Kreisvorstand ist dem/der BewerberIn unter Hinweis auf seine/ihre Rechte schriftlich zu begründen.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht im Gebiet des Kreisverbandes wohnen, entscheidet in jedem Fall die Kreismitgliederversammlung.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Kreisverband erklärt werden. Er ist sofort wirksam.

(3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Kreisvorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens sechsmonatigem Zahlungsrückstand trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die fällige Streichung den fälligen Betrag nicht zahlt oder wenn ein Mitglied unbekannt verzogen ist. Die Möglichkeit der Stundung überfälliger Beträge bleibt hiervon unbenommen. Die Streichung der Mitgliedschaft wegen unbekanntem Verzug wird zurückgenommen, wenn das betreffende Mitglied dem Kreisvorstand eine neue Kontaktadresse bekanntgibt. Gegen die Streichung ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

1. an der politischen Willensbildung der Partei in der üblichen Weise, z. B. mittels Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken;
2. an Parteitagungen als Gastteilzunehmen;
3. im Rahmen der Gesetze und der Satzungen von KandidatInnen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat;
4. sich selbst bei solchen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben;
5. innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben;
6. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen;
7. sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. die Grundsätze der Partei und die im Programm festgelegten Ziele zu vertreten;
2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen;
3. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

(3)

1. An der politischen Willensbildung beteiligen sich BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Bremen-Ost auch durch Teilnahme an den Wahlen.

2. Die Programme und Wahlplattformen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN haben den Zweck, die BürgerInnen darüber zu informieren, für welche Ziele BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Bremen-Ost in Parlamenten und Beiräten eintreten werden und welche Wege sie dabei einschlagen werden.